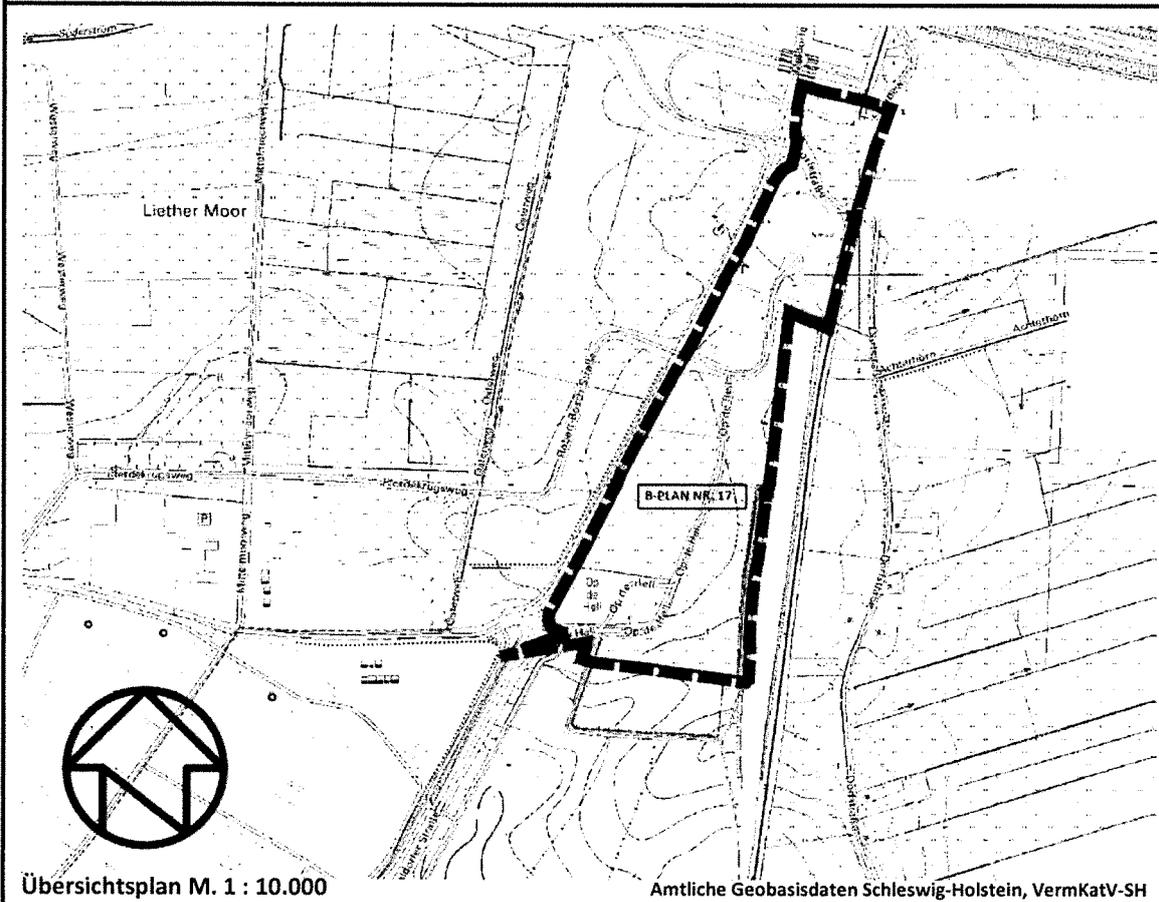


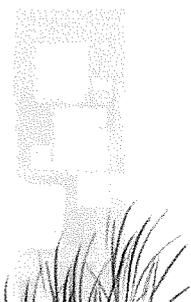
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt

für das Gebiet
„nördlich der Werner-von-Siemens-Straße, östlich der B 5,
südlich der A 23 und westlich der Bahnstrecke Hamburg-Westerland“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzung

Datum: 12. Dezember 2016

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	4
2.	Lage und Umfang des Plangebietes	4
3.	Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	4
4.	Verkehrerschließung und -anbindung	10
5.	Ruhender Verkehr	11
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	11
7.	Umweltbericht	12
7.1	Allgemeines	12
7.1.1	Anlass der Planung	12
7.1.2	Beschreibung des Planvorhabens	12
7.2	Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	12
7.2.1	Fachgesetze	12
7.2.2	Fachplanungen	13
7.3	Methodik zur Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen	15
7.3.1	Schutzgut Mensch	16
7.3.2	Schutzgut Boden	18
7.3.3	Schutzgut Wasser	19
7.3.4	Schutzgut Flora- und Fauna	21
7.3.5	Schutzgüter Klima und Luft	28
7.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	28
7.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
7.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
7.4	Planungsalternative und Nullvariante	30
7.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
7.5.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	31
7.6	Kompensationsmaßnahmen	33
7.7	Zusätzliche Angaben	36
7.7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	36
7.7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	37
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
8.	Ver- und Entsorgung	38
8.1	Abwasserbeseitigung	38

8.1.1	Schmutzwasser.....	38
8.1.2	Niederschlagswasser.....	38
8.2	Wasser.....	38
8.3	Elektrizität	38
8.4	Gas.....	38
8.5	Telekommunikation	38
8.6	Abfallbeseitigung.....	38
8.7	Feuerlöscheinrichtungen.....	38
9.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	39
10.	Denkmalschutz	39
11.	Flächenbilanz.....	39
12.	Kosten.....	40
13.	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zulässige Emissionskontingente

Tabelle 2: Maßnahmenflächen im Plangebiet

Tabelle 3: Knickstrukturen im Plangebiet

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Tabelle 5: Ermittlung des Knickaustgleichs

Tabelle 6: Kompensation B-Plan Nr. 17 Gemeinde Hemmingstedt

Tabelle 7: Flächenbilanzierung

Anhang

Skizze: Eingriff in die Maßnahmenflächen der B-Pläne 12b und 12d

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 17 als gewerbliche Bauflächen - G - nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar.

Der Bebauungsplan Nr. 17 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt entwickelt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich weist eine Größe von ca. 12,2 ha auf; er befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Hemmingstedt südlich der BAB 23, östlich der B 5 und westlich der Bahnstrecke Hamburg-Westerland.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die BAB 23,
- im Westen durch die B 5 sowie weitere Gewerbeflächen des Gewerbeparks Westküste,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im weiteren Verlauf ein gewerblich genutztes Betriebsgrundstück,
- im Osten durch Verladegleise im Anschluss an die Bundesbahnstrecke Hamburg-Westerland.

Das Gelände fällt von Südosten nach Nordwesten geringfügig um ca. 2,5 m von ca. 5,5 m auf ca. 3,0 m NHN ab.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 30-06-2015 wies die Gemeinde Hemmingstedt insgesamt 2.844 Einwohner auf.

Die Gemeinde befindet sich im Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Heide als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Weiterhin ist die Gemeinde Hemmingstedt Partnerin des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) der Region Heide-Umland; am 18-12-2012 wurde die Kooperationsvereinbarung von den Partnergemeinden unterzeichnet.

Unter Punkt 5. der SUK - Zielkonzept Wirtschaft und Gewerbe, Nr. 5.2 – Schwerpunktsetzung bei Gewerbeflächenentwicklung heißt es:

Der spezialisierte regionale Gewerbestandort „Gewerbepark Westküste“ im Bereich Hemmingstedt / Heide-Süd wird vorrangig für wärmeintensive Betriebe als gemeinsames Projekt der 12 Kommunen weiterentwickelt.

Bereits 1998 schlossen die Gemeinde Hemmingstedt und die Stadt Heide den Kooperationsvertrag „Gewerbepark Westküste“ mit der Arbeitsvorgabe der Vertragspartner, „zur Realisierung der Ziele des Regionalplanes IV und Vergrößerung des Angebotes an Gewerbeflächen in attraktiver Lage beizutragen, das Arbeitsplatzangebot im gewerblichen Bereich zu stärken, ihre Verhandlungsposition gegenüber ansiedlungswilligen Unternehmen zu stärken und ihre eigene Steuerkraft zu verbessern.“

Der Südteil des Gewerbeparks Westküste (südlich der A 23) wurde zeitnah planungsrechtlich aufbereitet; die wirksamen Bebauungspläne Nr. 12b und Nr. 12d schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser interkommunalen Planung für den sog. Südostquadranten (Bereich zwischen A 23, B 5 und Bahnanlagen).

Zwischenzeitlich ergab sich im Zuge der Verwertung der Flächen die Notwendigkeit, die Festsetzungen der bestehenden B-Pläne im Bereich des Gewerbeparks Westküste kritisch zu prüfen und den sich zwischenzeitlich herauskristallisierenden Erfordernissen anzupassen.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 17 ist die Zusammenfassung der bisher wirksamen Bebauungspläne Nr. 12b und Nr. 12d unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse.

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt durch die „Carl-Friedrich-Benz-Straße“; diese Straße ist im Süden wie im zentralen Bereich des Plangebietes an die B 5 angebunden. Der Nordteil des Plangebietes (Baublock Nr. 1) wird über die Dorfstraße erschlossen. Die Meldorfer Straße (B 5) ist anbaufrei.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Gewerbegebiete - GE** - festgesetzt. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,80** festgesetzt. Die hohe zulässige Nutzungsintensität verleiht der dem Standort in unmittelbarer Autobahnnähe angemessenen Planung einer verdichteten Gewerbelandschaft Ausdruck und ermöglicht bereits vorhandenen wie zukünftigen Nutzern eine adäquate Flächenausnutzung.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, in denen Hauptgebäude platziert werden können.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen **Straßenverkehrsflächen** werden **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkflächen** fixiert, die eine ausreichende Zahl an Besucherstellflächen aufweisen.

Im nordöstlichen Bereich des Planes ist eine **Flächen für Versorgungsanlagen – Pipeline-Pumpstation** als Bestandteil des Bauleitplanes gesichert.

Südlich der „Dorfstraße“ verläuft eine **Produktenleitung** als festgesetzte **Versorgungsleitung**, die die Pumpstation versorgt.

Weitere Versorgungsleitungen in Gestalt einer festgesetzten **Wasserleitung** sowie einer **Abwasserleitung** befinden sich an der Nord- wie an der Südgrenze des Plangeltungsbereiches.

Die Trassen der festgesetzten Versorgungsleitungen sind durch mit den jeweiligen Leitungsträgern abgestimmte mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen dauerhaft zugänglich.

Im zentralen Bereich des Planes sind Flächen zugunsten der Gemeinde Hemmingstedt mit Geh- und Leitungsrechten belastet; hier verlaufen die zentralen Ver- und Entsorgungsleitungen des Gebietes.

Am Böschungsfuß des Rangierbereiches der Bahnanlagen sind im nördlichen Verlauf Flächen mit Gehrechten zugunsten der Raffinerie Heide GmbH belastet, um die dauerhafte Zugänglichkeit des Bereiches im Unglücksfall sicherzustellen.

Weiterhin verläuft an der Nordseite der Böschung des Rangierbereiches eine Leitungstrasse des Wasserverbandes Süderdithmarschen, die mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Verbandes belasteten Flächen gesichert ist.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes sind **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt, die der Führung und Abschirmung der Nutzungsstrukturen dienen.

Bereits im Zuge der Aufstellung der „Vorgängerpläne“ Nr. 12b und Nr. 12d wurden umfangreiche schalltechnische Begutachtungen durchgeführt, die zu einer Vielzahl schallschutztechnischer Festsetzungen führten.

Im Vorfeld der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wurde ein aktualisiertes schalltechnisches Gutachten durch das INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH, KIEL erarbeitet; dieses Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Das Amt Kirchspielslandgemeinde (KLG) Heider Umland überplant in der Gemeinde Hemmingstedt im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 16 /15/ und 17 /16/ den südlichen Teil des Gewerbeparks Westküste.

Ziel der schalltechnischen Untersuchung ist die Gliederung des Plangebietes mit Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 /5/ derart, dass einerseits die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 /4/ bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ bei den nächstgelegenen Wohnraumfenstern eingehalten werden, andererseits aber auch eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Gewerbeflächen durch vorhandene und geplante Gewerbebetriebe möglich wird. Gegebenenfalls sollen Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Ferner ist im Plangebiet die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Gewerbe festzulegen.

Die für betriebliche Nutzungen vorgesehenen Gewerbeflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 /15/ wurden in acht Teilflächen gegliedert. Die entsprechenden Gewerbeflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 17 /16/ wurden in 11 Teilflächen gegliedert. Die Gliederung der Gewerbeflächen berücksichtigt bereits vorhandene Betriebe innerhalb des Plangebietes.

Dabei wurden die in der folgenden Tabelle 1 dargestellten zulässigen Emissionskontingente (LEK) und die sich daraus ergebenden Schalleistungspegel (LWA) der Teilflächen ermittelt.

Tabelle 1: Zulässige Emissionskontingente L_{EK} und Schalleistungspegel L_{WA}

	Fläche in m^2	Tagsüber (6 bis 22 Uhr)		Nachts (22 bis 6 Uhr)	
		L_{EK} in $dB(A)/m^2$	L_{WA} in $dB(A)$	L_{EK} in $dB(A)/m^2$	L_{WA} in $dB(A)$
Bebauungsplan Nr. 16					
Teilfläche 1	ca. 10.060	70	110	50	90
Teilfläche 2	ca. 29.179	70	115	50	95
Teilfläche 3	ca. 4.569	70	107	50	87
Teilfläche 4	ca. 21.724	70	113	55	98
Teilfläche 5	ca. 4.240	70	106	50	86
Teilfläche 6	ca. 9.751	70	110	50	90
Teilfläche 7	ca. 10.280	70	110	50	90
Teilfläche 8	ca. 7.125	70	109	55	94
Bebauungsplan Nr. 17					
Teilfläche 1	ca. 6.663	60	98	40	78
Teilfläche 2	ca. 11.389	65	106	40	81
Teilfläche 3	ca. 6.215	65	103	50	88
Teilfläche 4	ca. 4.588	65	102	45	82
Teilfläche 5	ca. 4.769	65	102	50	87
Teilfläche 6	ca. 14.573	65	107	50	92
Teilfläche 7	ca. 8.199	65	104	57	96
Teilfläche 8	ca. 2.328	65	99	45	79
Teilfläche 9	ca. 4.070	65	101	45	81
Teilfläche 10	ca. 8.902	65	105	50	90
Teilfläche 11	ca. 13.078	65	106	52	93

Die Teilflächen sind mit den tagsüber und nachts möglichen Emissionskontingenten im als Anlage 6 beigefügten Lageplan dargestellt.

In der DIN 18005 /4/ wird für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung ein flächenbezogener Schalleistungspegel von tagsüber und nachts $60 dB(A)/m^2$ angegeben. Die für das Plangebiet ermittelten Emissionskontingente liegen tagsüber darüber und nachts darunter. Darüber hinaus ergaben die Berechnungen tagsüber und nachts Zusatzkontingente. Hinweise zu den Festsetzungen zum Gewerbelärm finden sich in Abschnitt 9.2), die Prüfung von Einzelvorhaben behandelt Abschnitt 9.3), Hinweise zu möglichen Nutzungen sind in Abschnitt 9.4) dargestellt.

Schutz gegen Außenlärm

Die Berechnungen zeigen, dass im geplanten Gewerbegebiet passive Schallschutzmaßnah-

men an Wohn- und Bürogebäuden erforderlich sind. Die Bemessung passiver Schallschutzmaßnahmen ergibt sich aus den in der DIN 4109 /7/ „Schallschutz im Hochbau“ in der Tabelle 8 festgelegten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 /7/ (siehe Anlage 8). Im Bereich der ampelgeregelten Kreuzungen B5 / Dorfstraße und B5 / Robert-Bosch-Straße befinden sich kleine Bereiche der geplanten Baufelder auch im Lärmpegelbereich V. Hinweise zu den Anforderungen an die Schalldämmung von Außenfassaden sowie zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan finden sich in Abschnitt 10.4).

Die Grenzen der **Lärmpegelbereiche** sind als Darstellung ohne Normcharakter in der Planzeichnung enthalten.

Der südwestliche Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich im sog. „Achtungsbereich“ des Betriebsgeländes der Raffinerie Heide GmbH; durch das Büro R+D SACHVERSTÄNDIGE, USLAR wurde im Jahre 2008 (Bericht-Nr. 088908) ein Gutachten zur baulichen Nutzung in der Nachbarschaft der Shell Oil GmbH (heute: Raffinerie Heide GmbH) vorgelegt.

Von den Gutachtern wurde die Einrichtung von Schutzkorridoren < 150m sowie > 150m bis < 200m empfohlen; für die betreffenden Bereiche definiert das genannte Gutachten Anforderungen, bei deren Einhaltung die Unbedenklichkeit der geplanten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes als gegeben anzunehmen ist.

Die **Schutzabstände von 150m sowie 200 m** sind als Darstellung ohne Normcharakter in der Planzeichnung enthalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandene, den Gesamtbereich begrenzenden **Knicks** nach § 21 Landesnaturschutzgesetz sind soweit als möglich als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Bestandteil der vorliegenden Planung.

Die Grenzen der Anbauverbotszonen im Verlauf der A 23 sowie der B 5 sind ebenso als nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die vorliegende Planung eingestellt.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 – Art und Maß der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten GE-Gebiete die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen

- Tankstellen (mit Ausnahme von Betriebstankstellen)
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Einzelhandelsbetriebe

gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Einzelhandelsbetriebe in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstbetrieben werden bis zu einer Größe von max. 200 m²

Verkaufsfläche ausnahmsweise zugelassen, falls sie dem Hauptbetrieb in Größe und Bau-
masse untergeordnet sind.

Die ausgeschlossenen Nutzungen widersprechen den Zielvorstellungen der Kooperations-
partner, innerhalb des Plangebietes primär Gewerbebetriebe anzusiedeln, die zu einer
Stärkung des Arbeitsplatzangebotes führen. Tankstellen würden weiterhin durch den durch
sie verursachten Zielverkehr zu einer Verschärfung der ohnehin angespannten
verkehrlichen Gesamtsituation führen; zudem wäre das zu erwartende Arbeitsplatzangebot
in Relation zum Flächenverbrauch ebenso wie bei Anlagen für sportliche Zwecke als un-
günstig anzusprechen.

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind unzuläs-
sig, um auch besondere Betriebsformen wie Autofahrerschnellgaststätten oder Motels, die
aufgrund der Nähe zu den stark frequentierten Straßen (A 23 und B 5) betriebswirtschaft-
lich Sinn machen könnten, generell auszuschließen. Auch diese Nutzungen widersprechen
den grundsätzlichen Planungszielen der Kooperationspartner.

Einzelhandelsbetriebe werden innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen, um zu verhin-
dern, dass der Einzelhandel immer stärker in die Randbereiche des Heider Siedlungsgebie-
tes ausweicht und es damit zu einer Schwächung der Heider Innenstadt kommt. Diese Fest-
setzung folgt somit inhaltlich den grundsätzlichen Empfehlungen des im Zuge der GEP erar-
beiteten Einzelhandelsstrukturgutachtens. Die Ausnahmeregelung für den Einzelhandel
wird aufgenommen, um den genannten Betriebsformen in eingeschränkter Form die Mög-
lichkeit der Direktvermarktung einzuräumen.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden gemäß § 1
Abs. 6 Nr. 1 BauNVO insgesamt ausgeschlossen.

Betriebsleiterwohnungen können aufgrund der hohen Emissionsvorbelastung des Gesamt-
bereiches nicht zugelassen werden.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungs-
stätten sind unzulässig, da der angestrebte Gebietscharakter diesen Nutzungen widersprü-
che.

Allgemein ist festzustellen, dass für alle ausgeschlossenen Nutzungen innerhalb des Gebie-
tes der Gemeinde Hemmingstedt ebenso wie innerhalb der Stadt Heide geeignete Flächen
zur Unterbringung zur Verfügung stehen.

Unter Punkt 1.3 des Textes werden die erforderlichen Modalitäten zur **Einhaltung der
schalltechnischen Richtwerte** auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens festge-
setzt.

Die **Zulässigkeit von Werbeanlagen** wird unter Punkt 2 entsprechend der exponierten Lage
des Plangebietes geregelt; hierdurch wird sichergestellt, dass die örtlichen Gewerbebetriebe-

be eine adäquate Außendarstellung betreiben können, vielerorts in vergleichbarer Situation zu beobachtende „Werbe-Exzesse“ jedoch ausgeschlossen sind.

Um eine auch unter Berücksichtigung des unmittelbar südwestlich angrenzenden Betriebsgeländes der Raffinerie Heide GmbH für den Gesamtbereich verträgliche Baukörperentwicklung sicherzustellen, wird eine **maximal zulässige Höhe** von Gebäuden (Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe) **von maximal 20,0 m** über der mittleren Höhenlage der jeweils der Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche - Fahrbahn - festgesetzt.

Weitergehend werden zum **Schutz von Büroräumen vor Verkehrslärm** auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB unter Punkt 4.1 entsprechend der Empfehlungen des Lärmschutzgutachtens Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. Unter Pkt. 4.2 (**Regelungen innerhalb eines 150 m Korridors um das Werksgelände der Raffinerie Heide GmbH**) sowie Pkt. 4.3 (**Regelungen innerhalb eines 150 - 200 m Korridors um das Werksgelände der Raffinerie Heide GmbH**) werden auf der Grundlage des „Gutachtens zur baulichen Nutzung in der Nachbarschaft der Shell Deutschland Oil GmbH“ (R+D SACHVERSTÄNDIGE, USLAR - 2008) sowie des „Gutachtens zur Explosionswirkung eines Störfalles in der Raffinerie Heide“ (UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR, MÜNCHEN - 2009) Festsetzungen getroffen, die insgesamt die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen im Hinblick auf den benachbarten Betrieb der Raffinerie Heide sicherstellen.

Im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zu führen. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit die Unbedenklichkeit fachgutachterlich belegt wird.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt direkt über die „Meldorfer Straße“ (B 5). Die A 23 befindet sich in unmittelbarem Anschluss nördlich des Plangebietes.

Die innere Erschließung ist durch die „Carl-Friedrich-Benz-Straße“ sichergestellt. Diese Straße ist im Süden wie im mittleren Teil des Plangeltungsbereiches an die B 5 angebunden; der nördliche Verlauf der „Carl-Friedrich-Benz-Straße“ endet in einer Wendeschleife. Der Baublock Nr. 1 wird durch die vorhandene „Dorfstraße“ erschlossen.

Die Grenze der aus dem Verlauf der im Bereich des Plangebietes anbaufreien B 5 resultierenden Anbauverbotszone ist ebenso nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung eingestellt wie die im Norden des Plangebietes sich aus dem Verlauf der anschließenden A 23 ergebenden Anbauverbotszone.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedarf die Genehmigung baulicher Anlagen längs der Bundesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes.

Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 (§ 9 FStrG) und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 (§ 9 FStrG) gleich und bedürfen der gesonderten Genehmigung des zuständigen Straßenbauamtes.

5. Ruhender Verkehr

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind insgesamt 36 öffentliche Parkplätze festgesetzt. Die Parkplätze sind ausschließlich im Verlauf der „Carl-Friedrich-Benz-Straße“ als Längsparkstreifen angeordnet. Die festgesetzten Parkstreifen sind im Hinblick auf die vorgesehene Ausbaubreite auch für die Nutzung durch Lastzüge geeignet.

Der zu erwartende Bedarf an öffentlichen Parkflächen für Besucher innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 17 ist somit abgedeckt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der nachfolgende Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt bewertet den Eingriff und nimmt die vorläufige Eingriffsbewertung und -bilanzierung vor.

Parallel zur Begründung des Bebauungsplans wird ein landschaftsökologischer Fachbeitrag erarbeitet. Dieser wird der Begründung als Anlage beigefügt. Die Erfüllung der Regelungen des LÖF innerhalb des Plangebietes obliegt den Grundstückseigentümern.

7. Umweltbericht

7.1 Allgemeines

7.1.1 Anlass der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt dient der planerischen Anpassung von Nutzungsänderungen, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzungen des Gewerbeparks Westküste.

Der Flächennutzungsplan stellt für dieses Areal gewerbliche Bauflächen dar (vgl. Kap. 1).

7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt sind keine konkreten Bauvorhaben vorgesehen, vielmehr sollen die Bebauungspläne 12 b und 12 d auf einer Fläche von insgesamt etwa 12,2 ha zusammengefasst werden und ihre Nutzfläche optimiert werden. Des Weiteren sollen Maßnahmenflächen, die zum Ausgleich dienen und sich nicht entsprechend des Entwicklungsziels entfalten konnten aus dem Gewerbegebiet herausgenommen werden.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei Geländehöhen von ca. 3 - 5,5 m über NN auf.

7.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

7.2.1 Fachgesetze

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes von Bedeutung sind, dargestellt.

*Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)*

Die Zielbestimmung des Naturschutzes ist in § 1 BNatSchG definiert. Hier sind die drei Handlungsfelder "biologische Vielfalt", die "Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" und die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" beschrieben. Die weiteren Absätze des § 1 BNatSchG konkretisieren diese Teilziele weiter.

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen. § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt den Eingriffstatbestand wie folgt dar:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Verpflichtung, vermeidbare Eingriffe im Sinne des BNatSchG zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen ergibt sich aus § 15. In § 18 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist das Verhältnis von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zu

den Bestimmungen der Bauleitplanung geregelt: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Es ist sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG zu beachten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz), Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Weitere Ziele sind:

der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

7.2.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Da die Zielaussagen des Landesentwicklungsplanes überwiegend relativ allgemein gehalten sind, wurde die Auswertung der übergeordneten Zielvorstellungen auf den Regionalplan beschränkt, wobei im Folgenden nur Aussagen mit konkreten räumlichem oder inhaltlichem Bezug wiedergegeben werden.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West – aus dem Jahr 2005 ist das Plangebiet als "Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen" dargestellt, als Siedlungsstruktur wird das Plangebiet im Regionalplan als „Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ zugeordnet. Als besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung wird dem Plangebiet laut dem Regionalplan eine „Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion“ zugewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 sind Landschaftsrahmenpläne (§ 5 LNatSchG a. F.) als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen. Diese Aufgabe wird künftig das Landschaftsprogramm in seiner fortgeschriebenen Fassung erfüllen. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Im Landschaftsrahmenplan werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005).

Der *Landschaftsrahmenplan* (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt für den Bereich des Plangebietes keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Westlich und östlich zum Plangebiet angrenzend werden die Gebiete als strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte gekennzeichnet.

Es handelt sich bei diesen Gebieten um keine Schutzkategorie. Sie werden vielmehr herausgehoben, weil die Land- und Forstwirtschaft sie mit ihrer bisherigen Nutzungsart und umweltschonenden Bewirtschaftungsweise positiv geprägt und gesichert haben.

Festzuhalten ist, dass die Gebiete aufgrund der Maßstäblichkeit des LRP großräumig schraffiert sind, so dass auch einzelne bebaute Ortslagen überlagert werden. Darüber hinaus können auf dieser Planungsebene Freihaltebereiche für bauliche Entwicklung nicht berücksichtigt werden. In der örtlichen Landschafts- beziehungsweise Bauleitplanung wird dies berücksichtigt (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005)

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als gewerbliche Bauflächen dar. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der vorliegende Bebauungsplan Nr. 17 aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt entwickelt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt laut dem Landschaftsplan der Gemeinde Hemmingstedt innerhalb der Fläche zur Entwicklung eines Gewerbeparks. Ziel ist die Entwicklung eines unter gestalterischen und ökologischen Gesichtspunkten optimierten Gewerbeparks.

Die Inhalte des Landschaftsplans werden durch die vorliegende verbindliche Bauleitplanung übernommen. Das Ziel, den Gewerbepark gestalterisch und ökologisch zu optimieren, wurde in der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12b und 12d akribisch verfolgt. Leider muss man nun, ein Jahrzehnt später feststellen, dass die Flächen weder für die Gewerbetreibenden noch für die Natur so ansprechend sind, dass sie bevorzugt gewählt werden. Deshalb wird die neue Ausrichtung so verstanden, dass der gestalterisch ökologisch optimierte Gewerbepark sich auf eine Nutzung konzentriert und außerhalb Flächen schafft, die für die Natur besonders ansprechend sind.

Schutzgebiete, geschützte Bestandteile und Biotop nach dem BNatSchG

Im Plangebiet sind keine Natura2000 oder Schutzgebiete vorzufinden. Das nächstgelegene Gebiet befindet sich etwa 2,5 km östlich vom Eingriffsort entfernt. Hierbei handelt es sich um das FFH- und Naturschutzgebiet „Fieler Moor“. Dieses bildet u.a. auch die Kernzone des Biotopverbundsystems.

Im Plangebiet des bestehenden Gewerbeparks selbst sind zahlreiche Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorzufinden.

Im Plangebiet sind im Rahmen zur Aufstellung von Bebauungsplänen (12b und 12d) diverse Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet entstanden, diese werden im Kapitel 7.3.4 genauer betrachtet. Des Weiteren befinden sich auch Knickstrukturen im Plangebiet, sie werden ebenfalls in Kapitel 7.3.4 beschrieben.

7.3 Methodik zur Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale wurden im März 2015 mehrere Begehungen des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt. Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte von Schleswig-Holstein des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1994) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Heide (1820) ableiten.

Zum Gesamtverfahren fand eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange („Scoping“) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Das Scoping wurde schriftlich mit Zusendung der erforderlichen Unterlagen am 17.06.2016 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 13.07.2016 durchgeführt. Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung ist mit der Gemeinde abgestimmt.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dann wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes beschrieben und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

7.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen der Planung von Bedeutung, die die Gesundheit, das Wohlbefinden und Leben der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungskreises arbeitenden und wohnenden Menschen beeinträchtigen können. Dabei sind folgende Auswirkungen und Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Auswirkungen auf das Wohnumfeld: Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen
- Auswirkungen auf die Erholungsfunktion: Immissionen, Landschaftsbild.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet ist keine Wohnnutzung vorhanden. Das Plangebiet wird als Arbeitsstätte und von Kunden und Lieferanten der Gewerbetreibenden aufgesucht. Im Gewerbepark befinden sich bereits verschiedene Gewerbetreibende u.a. ein Reifenhändler mit Werkstatt, ein Werkzeughandel, eine Speditionsfirma etc. Das Plangebiet weist somit insgesamt bezüglich der Funktion "Wohnen" keine Eignung auf.

Aufgrund der Entfernung zu den nächsten Wohngebieten und den dazwischenliegenden Gewerbebetrieben hat das Plangebiet für die wohnortnahe Erholung ebenfalls keine Bedeutung. Darüber hinaus sind Gebiete, die aufgrund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten von Bedeutung sind, im Regionalplan des Planungsraumes IV (2005) als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" ausgewiesen. Dem Plangebiet und der näheren Umgebung ist im Regionalplan keine Erholungsfunktion zugewiesen.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Raffinerie Heide GmbH. Östlich des Plangebietes sind ein landwirtschaftlicher Betrieb sowie die Vitarom Frischgemüse GmbH & Co. KG vorhanden. Des Weiteren befinden sich zwei Windenergieanlagen westlich des Plangebietes. Im näheren Umfeld des Plangebietes verläuft nördlich die BAB 23 und westlich die B 5 sowie eine Hochspannungsfreileitung.

Insgesamt ist aufgrund der starken Nutzungsintensität die Bedeutung zur Erholung und zum Wohnen für das Schutzgut Mensch als gering zu bewerten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung.

Aufgrund der intensiven Nutzungsstruktur wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt mit dem Ziel das Plangebiet in Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 zu gliedern. Es sollen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei den nächstgelegenen Wohnraumfenstern eingehalten werden, aber auch eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Gewerbeflächen durch vorhandene und geplante Gewerbebetriebe ermöglicht werden ggf. sollen Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Die Gemeinde Hemmingstedt überplant den südlichen Teil des Gewerbeparks Westküste. Derzeit sind im Plangebiet die Bebauungspläne Nr. 12 a bis d rechtskräftig. Als Grundlage hierfür wurden durch das beauftragte INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH bereits schalltechnische Gutachten mit den Berichten Nr. 49401ge01 vom 06.05.2001, Nr. 49401ge02 vom 30.03.2002 und Nr. 49401ge03 vom 16.07.2001 zur Gliederung des Gewerbeparks mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) sowie zu den Schallimmissionen durch Verkehrslärm erstellt. Im Jahr 2008 wurde durch dieses Büro das schalltechnische Gutachten 123807ge01 vom 30.11.2008 zur Gliederung des Gewerbeparks mit Emissionskontingenten erstellt. Dieses Gutachten wurde notwendig, da zwischenzeitlich ehemalige Werkwohnungen der Siedlung „Op de Hell“ im Plangebiet abgerissen bzw. zu Büros umgenutzt wurden. Auch ein landwirtschaftlicher Betrieb südlich der Bundesautobahn (BAB) 23 existierte nicht mehr. Auf den betroffenen und angrenzenden Teilflächen konnten damit nachts höhere IFSP festgesetzt werden. Ferner war im Dezember 2006 die DIN 45691 – Geräuschkontingentierung in Kraft getreten. In der Zwischenzeit wurden weitere Teilflächen innerhalb der Bebauungspläne Nr. 12b und 12d veräußert. Daher wurde ein weiteres schalltechnisches Gutachten erstellt (315615gsr04 vom 26.04.2016). Hierbei sollen die freien Emissionskontingente primär auf die noch nicht veräußerten Teilflächen verteilt und die Emissionskontingente für die Teilflächen rund um die entfallende Siedlung „Op de Hell“ angehoben werden.

In der DIN 18005 wird für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung ein flächenbezogener Schalleistungspegel von tagsüber und nachts von 60 dB(A)/m² angegeben. Die für das Plangebiet ermittelten Emissionskontingente liegen tagsüber darüber und nachts darunter. Darüber hinaus ergaben die Berechnungen tagsüber und nachts Zusatzkontingente.

Die Berechnungen zeigen, dass im geplanten Gewerbegebiet passive Schallschutzmaßnahmen an Bürogebäuden erforderlich sind. Die Bemessung passiver Schallschutzmaßnahmen ergibt sich aus den in der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Tabelle 8 festgelegten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109. Im Bereich der ampelgeregelten Kreuzungen B5 / Dorfstraße und B5 / Robert-Bosch-Straße befinden sich kleine Bereiche der geplanten Baufelder auch im Lärmpegelbereich V. Es werden Schalldämmung von Außenfassaden sowie entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan notwendig (vgl. Textteil B unter Nr. 4.1).

Im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt befindet sich die Raffinerie Heide, wodurch ein höheres Maß an Überwachung der Ansiedlungen von Betrieben gem. der Störfallverordnung im Umfeld nötig ist. Aus diesem Grund wurden verschiedene Festsetzungen im Textteil B unter Nr. 4.2 und Nr. 4.3 getroffen, die im Havarie-Fall der Raf-

finerie den Schutz der Menschen im Plangebiet gewährleisten (vgl. Textteil B unter Nr. 4.2 und 4.3).

Auswirkungen

Insgesamt besteht aufgrund der Vorbelastung eine erhöhte Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch. Das Plangebiet hat jedoch für das Schutzgut Mensch im Bezug auf Wohnen und Erholung eine geringe Bedeutung, so dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch ebenfalls als gering beurteilt werden.

Visuelle Störungen durch die Planung auf das Wohnumfeld und auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet in ausreichender Entfernung zu den Wohngebieten und zum Ortskern befindet. Darüber hinaus sind das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung durch die vorhandene Bebauung wie u.a. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitung und das Raffineriegelände bereits vorbelastet. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden lediglich planerische Anpassungen bzgl. Nutzungsänderungen, Nachverdichtung und Anpassungen von geänderten Zielsetzungen des Gewerbeparks Westküste durchgeführt. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen als gering zu bewerten.

Insgesamt sind unter der Berücksichtigung der Festsetzungen bzgl. des Schallschutzes und gem. der Störfallverordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.

7.3.2 Schutzgut Boden

Böden und ihr Beziehungsgefüge in Natur und Landschaft sind vielschichtig und komplex. Sie sind z.B. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen oder regulieren den Wasserhaushalt. Somit nimmt das Schutzgut Boden eine zentrale Stellung ein.

Der Bauleitplanung kommt im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz eine entscheidende Rolle zu, da in ihr letztlich verbindliche Aussagen zur Nutzung der Fläche gemacht werden. Die hierbei zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich grundsätzlich aus den Funktionsbestimmungen des BBodSchG. Für die Umweltprüfung sind folgende Aspekte des Schutzgutes Boden von Bedeutung:

- seine Schutzwürdigkeit und Leistungsfähigkeit hinsichtlich der verschiedenen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regler-, Speicher-, Filter-, Pufferfunktion)
- seine Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit
- seine Vorbelastung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die geologischen Strukturen sind Ausgangspunkt der Entwicklung des Bodens. Das Plangebiet gehört zu den Ablagerungen der Nacheiszeit des Holozäns und zwar zu den Ablagerungen der Niederungen und Täler aus denen Niedermoore und Hochmoore hervorgegangen sind (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2014). Die Bodenkarte des GEOLOGISCHEN LANDESAMTS SCHLESWIG-HOLSTEIN (1994) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Heide (1820) stellt das

nördliche Plangebiet als Pseudogley dar. Die südliche Fläche wird als Podsol-Braunerde dargestellt.

Altlast- bzw. Rüstungsaltnlastverdachtsflächen wurden für das Plangebiet nicht festgestellt. Schutzwürdige Böden oder Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Größtenteils ist das Plangebiet bereits versiegelt, insgesamt sind die Bodenverhältnisse mehr oder weniger stark anthropogen überformt und gestört. Dadurch weist der Boden im Plangebiet hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen eine geringe bis allgemeine Bedeutung auf.

Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, da eine Versiegelung der unbebauten Fläche im Plangebiet ermöglicht wird. Eine Überbauung des Bodens bedeutet grundsätzlich einen Verlust der natürlichen Funktionen. Der Umfang der Auswirkungen ist dabei umso größer, je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Erdarbeiten, d.h. die Zerstörung der Bodenstruktur, unter Umständen die Vernichtung der Vegetationsdecke sowie die Verdichtung durch das Aufgraben von Boden. Einmal zerstörter, abgetragener oder verdichteter Boden ist nur unter großem technischen und zeitlichen Aufwand zu regenerieren. Eine Wiederherstellung ist auch nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sehr langsam zu erwarten. Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen, u.a. auch Flächen, die bisher als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von *Böden*, Natur und Landschaft festgesetzt waren sowie dem Erhalt von Gehölzen und Knicks dienen. Somit führen diese planungsrechtlichen Voraussetzungen zu **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**.

7.3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß des interaktiven LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS des LANDESAMTS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Wasserschutzgebiete.

Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgt nach hydraulischen, geologischen und naturräumlichen Gesichtspunkten. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „**Miele - Altmoränengeest**“ (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2014).

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird gemäß des LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (2014) für den Bereich des Grundwasserkörpers „Miele – Altmoränengeest“ als mittel bis ungünstig charakterisiert. Eine Gefährdung hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen besteht nicht.

Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildung ist somit als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser anzusehen, wobei die Versickerung wegen jahreszeitlicher Unterschiede des Niederschlages nicht kontinuierlich erfolgt. Zudem wird die Grundwasserneubildung von der Verdunstung beeinflusst. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung beträgt im Plangebiet etwa 200 mm (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2004).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten festlegen:

- hohe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 300 - 400 mm/a im langjährigen Mittel
- mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 100 - 300 mm/a im langjährigen Mittel
- geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate < 100 mm/a im langjährigen Mittel

Aufgrund der Grundwasserneubildungsraten von etwa 200 mm/a liegt eine mittlere Empfindlichkeit und Gefährdung des Grundwassers gegenüber Flächenversiegelung im Plangebiet vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet von mittel bis ungünstig charakterisiert. Dementsprechend sind die Gefährdung des Grundwassers und die Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Belastungen mit einer ebenso großen Spannweite einzustufen. Ferner können folgende allgemeine, potenzielle Vorbelastungen des Grundwassers festgestellt werden:

Fahrwege, Straßen	punktuelle Schadstoffeintrag durch Fahrzeuge; Versiegelung verhindert Grundwasserneubildung
Bebauung	Versiegelung verhindert Grundwasserneubildung; punktuelle Schadstoffeinträge nicht auszuschließen

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befindet sich Oberflächengewässer in Form von Entwässerungsgräben. Die Entwässerungsgräben befinden sich im Randbereich von Straßen und Wegen. Die Entwässerungsgräben sind naturfern gestaltet und aufgrund der Umgebung als nährstoffreich zu bezeichnen.

Generell stellen Gewässer eine Bereicherung der Landschaft dar, im Biotopverbund haben sie eine Funktion als Trittsteinbiotope. Auch bei stärkerer Belastung durch Nährstoffe, wie es hier der Fall ist, können sie als Laichgewässer für Amphibien dienen und sind Fortpflanzungsgewässer für Insekten (u.a. Libellen und Käfer). Der Artenreichtum ist jedoch stark eingeschränkt und empfindlichere Arten sind hier nicht vorhanden.

Auswirkungen

Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen im Plangebiet verursacht einen höheren Oberflächenabfluss sowie eine Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und auch stoffliche Belastungen wirken sich zwangsläufig auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus. Die baubedingten Beeinträchtigungen beschränken sich punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Generell wird durch den Abtrag des Oberbodens die Filtereigenschaft des Bodens stark eingeschränkt. Somit entsteht eine erhöhte Kontaminierungsgefahr des Grundwassers. Unfälle mit Betriebsstoffen während der Bauphase stellen deswegen eine Gefährdung dar. Der Boden soll jedoch nicht flächendeckend, sondern nur in den Bereichen, in denen Fundamente für bauliche Anlagen erforderlich sind, abgetragen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen durch sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gering gehalten wird. Allgemein gilt neben der Schadstoffimmission und der Versiegelung von Flächen die Freilegung des Grundwassers als entscheidende Gefährdung des Grundwassers. Bei fachgerechter Ausführung sind bei den Baumaßnahmen keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es verbleibt ein potentielles Restrisiko bezüglich Schadstoffeinträgen in den Untergrund bzw. in die Entwässerungsgräben.

Die Entwässerungsgräben sind durch die Planungen nicht betroffen, so dass **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten sind. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich im nördlichen Bereich ein Graben befindet, für den keine Festsetzung getroffen ist. Dieser Entwässerungsgraben wurde bereits im B-Planverfahren 12d überplant und ausgeglichen. Da die Umsetzung der Planung noch nicht erfolgte, besteht der Entwässerungsgraben in der Realität noch. Planerisch gesehen, ist der Graben jedoch als *nicht mehr vorhanden* anzusehen.

7.3.4 Schutzgut Flora- und Fauna

Pflanzen und Tiere sind biotische Bestandteile des Naturhaushaltes. Sie leben mit anderen Arten zusammen in Biozönosen und bilden zusammen mit der anorganischen-physikalischen Umwelt Ökosysteme. Die Nachbildung der Energieflüsse und Strukturen in Ökosystemen ist sehr kosten- und zeitaufwendig, deshalb ist eine vollständige Ökosystemanalyse im Rahmen der Umweltprüfung praktisch nicht zu leisten. Nur über die Reduktion der Vielfalt kann man Ökosysteme erfassen (GASSNER ET AL., 2010).

Das Plangebiet deckt die Geltungsbereiche des B-Plan Nr. 12b und 12d vollständig ab. Im Rahmen der Aufstellung dieser Bebauungspläne wurden Grünordnungspläne angefertigt. Es wurden Bestandsbeschreibungen, Bewertungen und schließlich das Maß der nötigen Kompensationen ermittelt. Ein Teil der Kompensationsflächen befindet sich innerhalb der Geltungsbereiche 12b und 12d. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt sollen die Bebauungspläne 12 b und 12 d auf einer Fläche von insgesamt etwa 12,2 ha zusammengefasst werden und eine planerische Anpassung von Nutzungsänderungen, der Nachverdichtung und entsprechend den geänderten Zielsetzungen des Gewerbeparks Westküste optimiert werden. Des Weiteren sollen Maßnahmenflächen,

die zum Ausgleich dienen und sich nicht entsprechend des Entwicklungsziels entfalten konnten aus dem Gewerbegebiet herausgenommen werden.

Das Plangebiet stellt sich gemäß der rechtskräftigen Bebauungspläne als Gewerbegebiet dar. Innerhalb des Areals kommen an den Straßenrandsäumen Gras- und Krautfluren sowie Rasenflächen vor, die in größeren zeitlichen Abständen gemäht werden. Sie haben eine geringe Bedeutung für den Naturschutz und werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

Im Plangebiet sind neben diesen Flächen, auch zahlreiche Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorzufinden. Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12b und 12d sind diverse Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet entstanden. Hierunter befinden sich auch Knickstrukturen.

Jedoch wurde für die bisherigen Bebauungspläne 12b und 12d der überwiegende Anteil des erforderlichen Ausgleichs außerhalb dieser Bebauungspläne festgesetzt. Diese Kompensationsmaßnahmen sind weiterhin mit den festgesetzten Flächennutzungen der ursprünglichen B-Pläne in Verbindung zu setzen und zu erhalten und zu pflegen. Auf die Übernahme der Kompensationsangaben in die Satzung, sei es Teil A oder Teil B, des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 17 wird verzichtet.

Als externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung der B-Pläne 12b und 12d wurden folgende Maßnahmen beschrieben (vgl. GOP zum Bebauungsplan Nr. 12b Hemmingstedt S. 28ff sowie GOP zum Bebauungsplan Nr. 12d Hemmingstedt S. 53ff):

- **Neuwaldbildung**

Die Ersatzaufforstung ist erfolgt und wurde auf verschiedenen Teilflächen östlich von Süderholm durchgeführt (Flur 38, Flurstücke: 24, 86, 61/2, 109, 110 und 44-639/3 tlw. auf insgesamt 6,215 ha).

- **Vernässung Liether Moor**

Die Maßnahme "Vernässung des Ausgleichsflächenkomplexes Liether Moor" wurde ebenfalls durchgeführt. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen auf rd. 18 ha und werden durch diesen betreut (Genehmigung Kreis Dithmarschen vom 30.10.2008, 657.24/518).

- **Feuchte Sukzessionsflächen/Extensivgrünland**

Ausgleichsflächenpool der Stadt Heide und angrenzende Flächen (vgl. GOP zum Bebauungsplan Nr. 12b Hemmingstedt S. 28/29)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet

Im Plangebiet kommen zahlreiche „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vor. Die meisten wurden mit dem Ziel „Sukzession“ vorgesehen. Tabelle 2 zeigt eine Auflistung dieser Maßnahmen.

Tabelle 2: Maßnahmenflächen im Plangebiet (B-Plan Nr. 12d und 12b)

Bebauungsplan Nr. 12d			Bebauungsplan Nr. 12b		
Nr.	Kurzbeschreibung	Umsetzung	Nr.	Kurzbeschreibung	Umsetzung
I	Entwicklungsziel 'Knick, begleitet von naturnaher Strauchpflanzung'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	I	Entwicklungsziel ,Knick, offene bis halboffene Gras- und Krautflur /Magerrasen'	nicht erfolgt/ nicht geplant
II	Entwicklungsziel 'Knick, von mehrreihiger Strauchpflanzung'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	II	Entwicklungsziel ,Doppelknick, offene bis halboffene Gras- und Krautflur/Magerrasen'	nicht erfolgt/ nicht geplant
III	Entwicklungsziel 'Knick, von mehrreihiger Strauchpflanzung'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	III	Entwicklungsziel ,Knick, offene bis halboffene Gras- und Krautflur /Magerrasen'	Überplanung
IV	Entwicklungsziel 'Saumstreifen'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	IV	Entwicklungsziel ,Saumstreifen'	nicht erfolgt/ nicht geplant
V	Entwicklungsziel 'Saumstreifen'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	V	Entwicklungsziel ,freiwachsende Hecke'	nicht erfolgt/ nicht geplant
VI	Entwicklungsziel 'Baumreihe, mit heimischen Sträuchern unterpflanzt, magere Brache'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	VI	Entwicklungsziel ,Saumstreifen'	nicht erfolgt/ nicht geplant
VII	Entwicklungsziel 'Magerrasen'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	VII	Entwicklungsziel ,freiwachsende Hecke'	nicht erfolgt/ nicht geplant
VIII	Entwicklungsziel 'Baumreihe, mit heimischen Sträuchern unterpflanzt'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	VIII	Entwicklungsziel ,Knick, offene bis halboffene Gras- und Krautflur /Magerrasen'	nicht erfolgt/ nicht geplant
IX	Entwicklungsziel 'freiwachsende Hecke aus heimischen Gehölzen'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	IX	Entwicklungsziel ,freiwachsende Hecke'	nicht erfolgt/ nicht geplant
X	Entwicklungsziel 'Magerrasen'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	X	Entwicklungsziel ,Doppelknick, offene bis halboffene Gras- und Krautflur'	Erhalt
XI	Entwicklungsziel 'Strauchpflanzung aus heimischen Gehölzen'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	XI	Entwicklungsziel ,freiwachsende Hecke'	nicht erfolgt/ nicht geplant
XII	Entwicklungsziel 'Strauchpflanzung aus heimischen Gehölzen'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	XII	Entwicklungsziel ,Saumstreifen'	nicht erfolgt/ nicht geplant
XIII	Entwicklungsziel 'Knick, begleitet von naturnaher Strauchpflanzung'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	XIII	Auf der Fläche XIII ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten	Erhalt
XIV	Entwicklungsziel 'Knicks, begleitet von naturnaher Strauchpflanzung'	Nicht erfolgt/ nicht geplant	XIV	Entwicklungsziel ,Knick, freiwachsende Hecke, Saumstreifen'	nicht erfolgt/ nicht geplant
			Ausgleichsfläche		nicht erfolgt/ nicht geplant

Knicks

Im Plangebiet sind Knickstrukturen in verschiedenen Ausprägungen vorhanden. Im Folgenden werden sie in Form einer Tabelle dargestellt und kurz beschrieben.

Tabelle 3: Knickstrukturen im Plangebiet

Knickstrukturen im Plangebiet			
Knick Nr.	Länge m	Umsetzung	Zustand
1	70,2	nicht vorhanden	-
2	163,7	vorhanden bis auf 6,5 m	schlecht gepflegt, Wall desolat
3	87,3	vorhanden	Keine Überhälter vorhanden, nur Brombeere
4	201,6	vorhanden	schlecht bepflanzt, kaum Überhälter, Wall desolat
5	31,0	vorhanden	Überhälter vorhanden- teilweise stattliche Ausprägung, Strauchschicht artenarm
6	111,5	vorhanden	Keine Überhälter vorhanden- nur Hagebutte
7	113,4	vorhanden	wenige Überhälter, lückig bewachsen, Wall desolat
8	147,0	vorhanden	wenige Arten
9	97,9	nicht vorhanden	-
10	57,3	nicht vorhanden	-
Gesamt	1.080,9		

Das Plangebiet wird nahezu in allen Himmelsrichtungen durch Gehölzstrukturen oder Knickstrukturen abgegrenzt bzw. sollte gemäß dem gültigen Bebauungsplan mit solchen eingefasst sein. Westlich, entlang den Bahngleisen, befinden sich zum größten Teil die im B-Plan 12 b und d festgesetzten Ausgleichsflächen, die zumeist einen Knick beherbergen oder eine Gehölzreihe. Ebenso verhält es sich mit den östlichen Flächen entlang der B 5 und den südlich liegenden Flächen. Des Weiteren wird das Plangebiet durch mehrere Knickstrukturen geteilt, die ebenfalls durch die gültigen B-Pläne festgesetzt sind.

Fauna

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen sind im Plangebiet und der näheren Umgebung artenarme Lebensräume vorhanden, sie sind als Bereiche mit allgemeiner bzw. geringer Bedeutung anzusprechen. Die Biotopstrukturen und Lebensraumpotenziale lassen keine regional bedeutsamen faunistischen Gemeinschaften vermuten.

Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen als eher untypisches Biotop für Wiesenvögel anzusehen. Aus diesem Grund sind im Plangebiet keine Bruthabitats von Wiesenvögeln zu erwarten.

Die Gebäude und die teilweise Eingrünung des Plangebietes durch Knicks stellen für strauchbrütende Arten und für Gebäudebrüter Habitate dar. Typische Arten der Gehölze sind die Singvogelarten Amsel, Kohlmeise, Blaumeise und Buchfink. Bei entsprechender Ausprägung des Strauchraumes treten Heckenbraunelle, Zaunkönig, Zilpzalp und vereinzelt Rotkehlchen, Garten- und Klappergrasmücke auf. Alle Arten gehören mit jeweils mehr als 50.000 Brutpaaren zu den häufigsten und weit verbreiteten Singvogelarten Schleswig-Holsteins.

Fledermäuse stellen hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Diese Ansprüche werden im Planungsraum nicht erfüllt, eine entsprechende Nutzung kann daher ausgeschlossen werden. Der hier anzunehmende Verlust von Jagdlebensraum betrifft nur einen kleinen Teil des gesamten Lebensraumkomplexes der betroffenen Fledermausarten. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Allgemein muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, Lebensraumzerschneidung oder Lebensraumzerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch die intensive Nutzung des Menschen beeinträchtigt. Die von dieser Nutzung ausgehenden Belastungen (Schadstoffbelastungen, Lärm- bzw. Lichtemissionen) könnten auch zu einer gewissen Gewöhnung der Fauna an die Benutzung des Geländes geführt haben. Weitere Vorbelastungen sind ferner durch die verkehrlichen Strukturen, durch Schadstoffeinträge, Lärmbelastung und Verbrauch von Lebensräumen sowie durch die Gewerbe bzw. Industrienutzung gegeben.

Auswirkungen

Zu Auswirkungen auf Schutzgut Flora und Fauna kann es während der Bauphase kommen, wenn es durch baubedingte Flächenbeanspruchung und Verdichtung insbesondere durch den Einsatz schwerer Maschinen bei ungünstigen Witterungsbedingungen kommt. Auf Grund der zeitlichen Begrenzung sind unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen jedoch als gering anzusehen. Anlagebedingt kann es durch die vermehrte Versiegelung dazu kommen, dass Vegetationsbestände dauerhaft zerstört werden. Bei den Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet, die bau-, und/oder anlagebedingt beeinträchtigt werden bzw. beseitigt werden, handelt es sich vornehmlich um noch nicht durchgeführte Kompensationsmaßnahmen. Der Ausgleich dieser Maßnahmen und auch des weiteren "flächigen" Ausgleichs erfolgt im Amt KLG Heider Umland (vgl. Kap. 7.5).

Die bereits vorhandenen Knicks werden von der Planung zum größten Teil nicht berührt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist der Erhalt, der nicht überplanten Knickstrukturen als gesichert anzusehen.

Die **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen** werden im Kapitel 7.5 genauer betrachtet.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung hinsichtlich der sog. „Zugriffsverbote“ sinnvoll. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt folgendes:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Bestand wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen und der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (Klinge & Winkler, 2005) sowie ein Auszug aus dem Artkatalog des LLUR. Letzteres erbrachte keine verwertbaren Daten.

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind insbesondere die Biotopstrukturen Knicks mit Überhältern und der noch nicht bebauten freien Areale relevant. Die häufigen Vogelarten sind zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sog. „Gilden“) zusammengefasst worden. Die Zuordnung zu den Gilden erfolgt über den Neststandort, sodass für den Bereich des Vorhabens Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Bodenbrüter zu differenzieren sind.

Gehölzfreibrüter: Es ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Garten- und Klappergrasmücke und Zilpzalp im Plangebiet oder in der Umgebung auftreten.

Gehölzhöhlenbrüter: Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Arten wie Blaumeise, Kohlmeise und Haussperling im Plangebiet oder in der Umgebung vertreten.

Bodenbrüter: Das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fitis oder Rotkehlchen sind nicht auszuschließen. Empfindliche Arten der Roten Liste wie Kiebitz und Feldlerche sind hier nicht zu erwarten.

Für diese potenziell auftretenden Vögel der besonders geschützten Arten gelten das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44

(1) Satz 1 und 3. Das Tötungsverbot wird nicht berührt, da die Baufeldräumung- vor allem die Wegnahme der Gehölze (Knickbeseitigung) außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Flugfähige Altvögel können in diesem Fall fliehen. Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zudem werden nicht alle Gehölzbestände beseitigt. Grundsätzlich ist es wichtig zu erwähnen, dass eine Vielzahl der Knickstrukturen bzw. Gehölzbestände planerisch bestehen sollten, aber noch nicht umgesetzt sind und somit im Gelände noch nicht vorhanden sind. Aus diesem Grund können diese Strukturen keinen Lebensraum für die Fauna bieten.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Im Plangebiet sind insbesondere die Überhälter in den Knicks potenziell mögliche Quartiersstandorte von Fledermäusen. Aufgrund der Altersstruktur und Ausprägung der Bäume sind kaum Strukturen vorhanden, die potenziell hochwertige Quartierstandorte wie Wochen- oder Winterquartiere beherbergen. Vor allem ältere Baumbestände stellen potenzielle Quartierstandorte dar und rangieren damit in der Wertigkeit gegenüber jüngeren Baumbeständen. Bei der Begehung des Geländes wurden keine natürlichen Quartiere in Bäumen, wie abstehende Rinde, Stammriss, Stammfußhöhle oder Fäulnishöhlen festgestellt. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die Knicks innerhalb des Plangebietes einen schlechten Zustand aufweisen.

Fledermäuse stellen hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Diese Ansprüche werden im Planungsraum nicht erfüllt, eine entsprechende Nutzung kann daher ausgeschlossen werden. Der hier anzunehmende Verlust von Jagdlebensraum betrifft nur einen kleinen Teil des gesamten Lebensraumkomplexes der betroffenen Fledermausarten. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit ist daher für die lokalen Populationen betroffener Fledermausarten durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht berührt. Bei der Umsetzung der Planung werden keine Gebäude beseitigt, sodass dort eventuell vorhandene Quartiere auch weiterhin genutzt werden können. Insofern werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1, 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht berührt. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen und nachfolgend mit dem Heranrücken der Bebauung an die Knicks sind Störungen verbunden. Die Störungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt und finden nicht zur Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Fledermäuse gelten als unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. In Bezug auf die anschließende Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte eintreten. Demzufolge greift hier auch das Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG) nicht. Damit tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein.

Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten erwarten lassen. Die Haselmaus z.B. erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier beschränkt sich die Verbreitung im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Auch eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien und Reptilien kann aufgrund der dort nicht geeigneten Strukturen ausgeschlossen werden.

Durch die vorliegende Planung werden die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Damit tritt **kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand** ein.

7.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Charakteristisch für das Plangebiet ist ein kühlgemäßigtes, subozeanisches Klima mit sonnenarmen, feuchten, milden Wintern. Es wird ferner geprägt durch lang andauernde, kühle und relativ trockene Frühjahre, regenreiche und mäßig warme Sommer und kurze Schönwetterperioden im Herbst. Der Charakter des Seeklimas mit Westwindwetterlagen ist bestimmend. Die Mitteltemperaturen im Januar erreichen im Plangebiet plus 0,4 Grad Celsius. Im Juli betragen sie 16,1 Grad Celsius. Im Mittel liegt der Jahresniederschlag im Winterhalbjahr bei 409 mm, im Sommerhalbjahr bei 484 mm. Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Auswirkungen

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangeltungsbereich erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung auf das Schutzgut zu erwarten.

7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Bundesnaturschutzgesetz umschreibt mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart sowie Schönheit von Natur und Landschaft das Landschaftsbild. Dadurch wird deutlich, dass jedes Landschaftsbild auf einem ökologischen Sockel fußt, also eine eindeutige Trennung zwischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes letztlich nicht möglich ist (GASSNER ET AL., 2010). Die Informationsgewinnung für die Ermittlung und die schließliche Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte teilweise mit Hilfe von Karten, allgemein verfügbaren Daten und einer Begehung vor Ort.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird insbesondere durch die unmittelbar angrenzende Raffinerie geprägt. Auf dem Plangebiet selbst befinden sich bereits mehrere Gewerbebetriebe. Westlich des Plangebietes befinden sich Forschungs-Windenergieanlagen. Zudem ist als landschaftszerschneidendes Element die nördlich verlaufende BAB 23 sowie die westlich verlaufende B 5 zu nennen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen nicht gegeben, da das Gebiet bereits jetzt stark vom Menschen genutzt wird.

Auch die Empfindlichkeit des Schutzgutes "Landschaftsbild" beruht, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, auf der Veränderung der natürlichen Strukturen und damit der Erlebniswirkung, welche z.B. durch die Änderung der Flächennutzung, der Veränderung des Reliefs, die Unterbrechung vorhandener Funktionsbeziehungen (Biotopverbundsystem), Lärm oder Gerüche hervorgerufen werden kann.

Die Vorbelastungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Beeinträchtigend wirken die bereits erwähnten Nutzungen u.a. die Gewerbebetriebe, die angrenzende B5 und BAB 23, die westlich liegenden Windenergieanlagen und die angrenzende Raffinerie. Im Besonderen handelt es sich bei den Emissionen der Raffinerie Heide GmbH nicht nur um visuelle Beeinträchtigungen, sondern auch um Schwefelwasserstoff-, und ähnliche Gerüche, die von der Raffinerie ausgehen. Des Weiteren ist die Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr, insbesondere durch die nördlich des Plangebietes verlaufende BAB 23 sowie die westlich verlaufende B 5 als Vorbelastung zu werten. Neben den Lärm- und Schadstoffemissionen beeinträchtigen Verkehrswege das Landschaftsbild insbesondere durch die Zerschneidung der Landschaft.

Auswirkungen

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Nachverdichtung zulässt und somit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da das Gebiet durch die vorhandenen Anlagen bereits stark vorbelastet ist und die Änderung des Bebauungsplanes, die noch nicht umgesetzten „Maßnahmenflächen“ arronziert, sind die Auswirkungen der vorliegende Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen wird entsprechend kompensiert. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild als gering zu werten.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter können definiert werden als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Zu den sonstigen Sachgütern im engeren Sinne zählen gesellschaftliche Werte, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben: z.B. historische Fördertürme (GASSNER ET AL., 2010).

Im Plangebiet befinden sich weder Kultur- noch Sachgüter. Somit sind **keine negativen Auswirkungen** durch die Planung auf dieses Schutzgut zu erwarten.

7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

7.4 Planungsalternative und Nullvariante

Planungsalternative:

Eine Planungsalternative ist nicht gegeben, da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt dazu dient die planerische Anpassung von Nutzungsänderungen und die Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Gemeinde Hemmingstedt umzusetzen. Hier übernimmt insbesondere die Lagegunst des Standortes, die sich aus den bereits vorhandenen Betrieben und die vorhandene Erschließung und Infrastruktur ergibt, eine tragende Rolle.

Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt würden die planerische Anpassung, die Nachverdichtung und die Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Gemeinde Hemmingstedt nicht erfolgen. Somit würde der Status-Quo-Charakter erhalten bleiben und die ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden entfallen. Ebenso würden die Kompensationsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Hemmingstedt ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass potentielle Beeinträchtigungen weit möglichst minimiert werden. Die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen hat dabei – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – Vorrang vor der teilweisen Vermeidung, d.h. der Minimierung der Beeinträchtigungen. Erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung gilt es, verbleibende, d.h., unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen getroffen, die als Vermeidungsmaßnahme zu werten sind. Diese sind im Teil B: Text unter Nr. 4 "SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN" zu finden.

Des Weiteren werden bei der Umsetzung der Planung keine Gebäude beseitigt. Für den nötigen Ausgleich werden sinnvolle Flächen für die Kompensation durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt auf verschiedenen Ausgleichsflächen innerhalb des Amtes KLG Heider Umland.

Durch die Arrondierung der ursprünglichen, noch nicht umgesetzten Maßnahmenflächen an die bereits vorhandene Gewerbefläche, die zu einer besseren Ausnutzung der Fläche führt, wird den Anteil der Neuversiegelung im Bezug auf die Infrastruktur gering gehalten.

Des Weiteren kommt es hierdurch zu einer verdichteten, zentralen und flächensparenden Bauweise, wodurch insgesamt eine Verringerung des Versiegelungsgrades erzielt wird.

Als Verminderungs- und Schutzmaßnahme ist die Berücksichtigung der Brutzeit erforderlich. Somit sind die im Rahmen des Bauvorhabens zu erfolgende Baufeldräumung betroffenen Lebensraumstrukturen in den Wintermonaten (01. Oktober bis 1. März) vor Beginn der Brutsaison durchzuführen.

Grundsätzliche Verminderungs- und Schutzmaßnahmen baubedingter Beeinträchtigungen werden wie folgt ausgeführt:

- Minimierung bzw. Optimierung der Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahmen durch die Reduzierung notwendiger Lagerplätze (z.B. durch „just-in-time“-Lieferung der Baumaterialien),
- um Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Boden" zu vermeiden, wird der anfallende Oberboden separat gewonnen und gelagert,
- nach Beendigung der Bauphase erfolgt eine sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc.,
- die zur Anwendung kommenden Baustoffe werden sorgfältig ausgewählt und es werden keine boden- und wassergefährdenden Stoffe verwendet,
- zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter wird die Gesamtmaßnahme nach dem Stand der Technik durchgeführt.

7.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den "Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Versiegelungen im Plangebiet ermöglicht. Diese befinden sich zum Teil auf Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und im Bereich von Knickstrukturen (vgl. Kap. 7.3.4). Diese Flächen müssen deshalb mit einem entsprechenden Ausgleichfaktor an anderer Stelle neu geschaffen werden. Zusätzlich ist die mögliche zusätzliche Neuversiegelung des Plangebietes in Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen. In der Tabelle 4 und Tabelle 5 ist der Bedarf an Kompensation dargestellt.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Nördlicher Bereich B-Plan Nr. 17 ehemals Bebauungsplan Nr. 12d				Südlicher Bereich B-Plan Nr. 17 ehemals Bebauungsplan Nr. 12b			
Nr.	Größe m ²	Faktor	Kompensations- bedarf m ²	Nr.	Größe m ²	Faktor	Kompensations- bedarf m ²
I	490,5	1,5	735,8	I	1.464,3	1,5	2.196,5
II	1.871,0	1,5	2.806,5	II	1.391,5	1,5	2.087,3
III	900,0	1,5	1.350,0	III	2.828,3	1,5	4.242,5
IV	91,6	1,5	137,4	IV	165,0	1,5	247,5
V	141,0	1,5	211,5	V	404,0	1,5	606,0
VI	505,0	1,5	757,5	VI	106,8	1,5	160,2
VII	117,7	1,5	176,5	VII	212,1	1,5	318,2
VIII	823,0	1,5	1.234,5	VIII	2.899,4	1,5	4.349,0
IX	321,5	1,5	482,3	IX	172,8	1,5	259,2
X	14,5	1,5	21,8	X	660,0	bleibt erhalten	
					44,0	als zusätzliche Maßnahme	
XI	87,0	1,5	130,5	XI	503,0	1,5	754,5
XII	118,0	1,5	177,0	XII	196,2	1,5	294,3
XIII	105,3	1,5	157,9	XIII	3.236,7	bleibt erhalten	
					306,8	1,5	460,2
XIV	258,6	bleibt erhalten/ wird umgesetzt		XIV	780,4	1,5	1.170,6
				Ausgleichs- fläche	1.251,5	1,5	1.877,3
Summe	5.844,7		8.379,1	Summe	16.622,8		19.023,1
Gesamtbedarf			27.402,2				

Tabelle 5: Ermittlung des Knickausgleichs im Plangebiet

Knickstrukturen im Plangebiet			
Knick Nr.	Länge m	Faktor	Kompensationsbedarf m ²
1	70,2	2	140,4
2	157,3		bleibt erhalten
	13,9	2	27,72
3	87,3	2	174,6
4	193,6		bleibt erhalten/ wird umgesetzt
	8,0	2	16
5	31,0		bleibt erhalten
6	111,5		bleibt erhalten
7	14,5		bleibt erhalten
	95,5	2	191
8	147,0		bleibt erhalten
9	97,9	2	195,82
10	57,3	2	114,64
Gesamt	<u>1.084,9</u>		<u>860</u>

7.6 Kompensationsmaßnahmen

Für die "flächige" Kompensation werden insgesamt **27.402,2 m²** benötigt. Des Weiteren werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die anlagebedingt dazu führen könnten, dass Flächen durch die vermehrte Versiegelung zerstört werden könnten, die im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes § 21 als geschützte Biotop aufgeführt sind.

Somit ist laut den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eine Neuanlage von **860 m** Knick erforderlich, um diesen Eingriff zu kompensieren.

Aufgrund der Hinweise der UNB im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 hat die Gemeinde Hemmingstedt nach weiteren Möglichkeiten gesucht, ihren Verpflichtungen gemäß des BNatSchG nach zu kommen. Sie kam zu der Entscheidung, dass für die notwendigen Knickkompensationen ein Ausgleich in der Gemeinde Linden stattfinden soll. Es erfolgt ein Ausgleich zu knapp 60 % als neuer Knick (500 m). Die Knickneuanlage befindet sich:

- Gemeinde Linden, Gemarkung Linden, Flur 9, Flurstück 108
- Gemeinde Linden, Gemarkung Linden, Flur 7, Flurstück 78

Eine separate Knickgenehmigung wird bei der UNB durch das Amt gestellt. Die Vermittlung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die auch die Prüfung auf Eignung mit der UNB durchgeführt hat.

Die restlichen benötigten 360 m Knick können auch nach intensiver Suche im Gemeinde- und Amtsgebiet nicht erbracht werden. Deshalb hat sich die Gemeinde Hemmingstedt nun dazu entschlossen, diese 360 m in Ökopunkte umzuwandeln und als flächigen Ausgleich zu erbringen. Für diese 360 m Knick sind 5.143 Ökopunkte erforderlich. Sie werden auf Ausgleichsflächen innerhalb des Amtes Heider Umland (s.u.) erbracht.

Der Ausgleich erfolgt auf verschiedenen Ausgleichsflächen innerhalb des Amtes KLG Heider Umland. Da das Amt über eine Vielzahl von Flächenreserven verfügt, die mit Hilfe des Vorsorgeinstrumentes "Ökokonto" zu wertvollen naturnahen Arealen entwickelt werden sollen, wurde geprüft, welche Flächen bereits unmittelbar zur Verfügung stehen und geeignet wären die Eingriffe in den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt auszugleichen (vgl. Tabelle 6).

In der Gemeinde Nordhastedt auf der Fläche Flur 7, Flurstück 211 mit einer Gesamtgröße von 38.605 m² wurden bereits verschiedene Kompensationsmaßnahmen abgebucht, so dass eine Restfläche von **16.245 m²** besteht. Diese Restfläche wird vollständig für den Ausgleich verbucht.

Die Fläche liegt südlich der A 23, unmittelbar an die nordöstliche Grenze des Naturschutzgebietes „Fieler Moor“ angrenzend. Im nord- und südöstlichen Umgebungsbereich findet sich hauptsächlich intensiv genutztes Grünland, im süd- und nordwestlichen Umgebungsbereich schließt das Fieler Moor mit Nieder- und Hochmoorbereichen und eingestreuten Wasserflächen an. Im Landschaftsplan ist die Fläche als „Entwicklungsfläche für geschützte Biotope, Biotopverbundfläche“ vorgesehen.

Die Fläche hat das Entwicklungspotenzial zu einer Feuchtbrache. Die Fläche wurde vollständig aus der Nutzung genommen und der Selbstentwicklung (Sukzession) überlassen. Das heißt, es ist keine Mahd erforderlich und das Aufkommen von Gehölzen wird zugelassen. Die Nachbarschaft zu Flächen mit entsprechender Ausprägung kann dabei die mittel-, bis langfristige Etablierung von Pflanzengesellschaften der Feuchtbrachen begünstigen. Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung.

Diese Feuchtbrache kann zum Beispiel wertvolle Rast-, Brut- und Nahrungsfunktion für Vögel und (Teil-) Lebensraum für Amphibien darstellen. Zudem kann die Fläche als „Puffer“ zwischen dem Naturschutzgebiet und den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen fungieren.

Für die Kompensation der Eingriffe durch den B-Plan Nr. 17 werden noch weitere Ausgleichsflächen benötigt. Hierzu soll der Flächenpool in Nordhastedt, Flur 1, Flurstücke 304, 305, 307, 308 mit einer Gesamtgröße von 121.652 m² verwendet werden. Hier ist eine Restfläche von 99.950 m² vorhanden. Für den vorliegenden B-Plan werden 16.300 m² benötigt. Somit ist nach Abzug eine Restfläche von 83.650 m² vorhanden.

Als Entwicklungsziel ist ein artenreiches Feuchtgrünland angestrebt mit dem Augenmerk die Flächen entsprechend des Wiesenvogelschutzes zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Die Fläche wird durch extensive Beweidung zwischen dem 1. Mai und dem 30. Oktober mit max. 0,5 GV gepflegt. Alternativ kann eine zweischürige Mahd ab dem 21. Juni und nach dem 30. September mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen.

In den ersten Jahren nach Beginn der Pflegenutzung sind bei Bedarf zusätzliche Pflegeschnitte zulässig, jedoch nicht vor dem 1. August eines Jahres. Das Mähgut ist abzufahren. Alle ausschließlich der Binnenentwässerung dienenden Parzellengräben und Gräben wurden an ihren Ausläufen geschlossen.

Tabelle 6: Kompensation B-Plan Nr. 17 Gemeinde Hemmingstedt

Kompensationsbedarf		
"Flächiger" Kompensationsbedarf Σ B-Plan Nr. 17	27.402	m ²
Umwandlung Knick <-> flächiger Ausgleich	5.143	m ²
Kompensationsbedarf	<u>32.545</u>	<u>m²</u>

Kompensationsflächen, die in Anspruch genommen werden		
Nordhastedt Flur 7, Flurstück 211 (Rest 16.245 m ²)	16.245	m ²
Nordhastedt, Flur 1, Flurstücke 304, 305, 307, 308 (Rest 99.950 m ²)	16.300	m ²
Verbleibender Bedarf	<u>0</u>	m ²

Die gewählten Ausgleichsfaktoren beziehen sich auf die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Dieser Erlass sieht keine zusätzlichen Ausgleichsfaktoren für den zeitlichen Verzug bei der Umsetzung vor, weshalb die Gemeinde auf zusätzliche Verzugsfaktoren verzichtet.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 17 ist die **Zusammenfassung** der bisher wirksamen Bebauungspläne Nr. 12b und Nr. 12d und umfasst dessen Geltungsbereiche fast vollständig. Die in 12b und 12d festgesetzten Flächennutzungen sind bei der Bilanzierung als "Ist-Zustand" zugrunde gelegt. Die Änderungen, die durch die Zusammenführung der B-Pläne 12b und 12d durchgeführt werden, betreffen zum großen Teil die **internen Maßnahmenflächen** innerhalb der Geltungsbereiche 12b und 12d, die zum Ausgleich dienten und sich

nicht entsprechend des Entwicklungszieles entfalten konnten. Sie sollen aus dem Gewerbegebiet herausgenommen werden und an anderer Stelle, mit besseren Entfaltungsmöglichkeiten ausgeglichen werden.

Die bisherigen Bebauungspläne 12b und 12d haben jedoch den überwiegenden Anteil ihres erforderlichen Ausgleichs außerhalb der Bebauungspläne festgesetzt. Diese Kompensationsmaßnahmen sind weiterhin mit den festgesetzten Flächennutzungen der ursprünglichen B-Pläne in Verbindung zu setzen und zu erhalten und zu pflegen. Auf die Übernahme der Kompensationsangaben in die Satzung, sei es Teil A oder Teil B, des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 17 wird verzichtet. Im Folgenden wird kurz auf die externen Kompensationsmaßnahmen der B-Pläne 12b und 12d eingegangen.

Als externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung der B-Pläne 12b und 12d wurden folgende Maßnahmen beschrieben (vgl. GOP zum Bebauungsplan Nr. 12b Hemmingstedt S. 28ff sowie GOP zum Bebauungsplan Nr. 12d Hemmingstedt S. 53ff):

- **Neuwaldbildung**
Die Ersatzaufforstung ist erfolgt und wurde auf verschiedenen Teilflächen östlich von Süderholm durchgeführt (Flur 38, Flurstücke: 24, 86, 61/2, 109, 110 und 44-639/3 tlw. auf insgesamt 6,215 ha).
- **Vernässung Liether Moor**
Die Maßnahme "Vernässung des Ausgleichsflächenkomplexes Liether Moor" wurde ebenfalls durchgeführt. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Deich- und Hauptsiedlerverbandes Dithmarschen auf rd. 18 ha und werden durch diesen betreut (Genehmigung Kreis Dithmarschen vom 30.10.2008, 657.24/518).
- **Feuchte Sukzessionsflächen/Extensivgrünland**
Ausgleichsflächenpool der Stadt Heide und angrenzende Flächen (vgl. GOP zum Bebauungsplan Nr. 12b Hemmingstedt S. 28/29)

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale wurde im März 2015 eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Hinsichtlich der Schutzgüter wurde auf allgemein zugängliche Planwerke zurückgegriffen. Zudem wurden für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Schutzgüter der "Gemeinsame Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 9. Dezember 2013" sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herangezogen.

Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet, schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt. Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte des GEOLOGISCHEN LANDESAMTS SCHLESWIG-HOLSTEIN (1994) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Heide (1820) ableiten. Weiter wurde hinsichtlich der Schutzgüter auf allge-

mein zugängliche Planwerke zurückgegriffen. Schwierigkeiten haben sich bei der Erhebung der Grundlagen nicht ergeben.

7.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden und Städte überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Somit dient die Überwachung als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen, um zu einem späteren Zeitpunkt falls erforderlich Korrekturen bei der Planung oder der Umsetzung vornehmen zu können oder auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) wird empfohlen, die Grundstücke alle 5 Jahre insbesondere hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und Flächenversiegelungen zu überprüfen. Weiterhin wird empfohlen, die zu erhaltenen Knicks, ebenfalls alle 5 Jahre, wie im Teil B der Planzeichnung „Knickschutz“ beschrieben, auf Erhaltungszustand und auf fachgerechte Pflege zu kontrollieren.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt strebt die Gemeinde Hemmingstedt, die Ausweisung eines Gewerbegebietes und die Umwidmung von Flächen innerhalb des Bebauungsplanes an. Somit dient der vorliegende Bebauungsplan der planerischen Anpassung von Nutzungsänderungen, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Gemeinde.

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes einhergehen, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss sowie eine verringerte Oberflächenversickerung bei gleichzeitiger verringerter Grundwasserneubildungsrate und der Verlust von Teillebensraum zu nennen.

Im Zuge der Umweltprüfung wurde aufgezeigt, dass alternative Standorte nicht bestehen, und dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung und zum Ausgleich kompensiert werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Festsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

8.1.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeindlichen Kläranlage zur mechanischen-, vollbiologischen Reinigung zugeführt.

8.1.2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt, in einem Regenwasserklärbecken vorbehandelt und anschließend in die Vorflut geleitet. Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorflut erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden.

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

8.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heide GmbH.

8.5 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel auszulegen. Die Leitungsführung hat unterirdisch zu erfolgen

8.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung des Kreises Dithmarschen geregelt.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen werden in erforderlichen Abständen und erforderlicher Zahl durch die Gemeinde Hemmingstedt Unterflurhydranten angeordnet.

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei diesen Gebieten handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist frühzeitig an geplanten Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob ggf. archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG erforderlich sind. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Allgemein gilt, dass falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11. Flächenbilanz

Tabelle 7: Flächenbilanzierung

Bruttobauland	ha	%
Gewerbegebiet - GE -	10,21	83,9
Öffentliche Verkehrsflächen	1,26	10,4
Knick vorhanden	0,23	1,9
Bepflanzung vorhanden	0,45	3,7
Pumpstation	0,01	0,1
Summe	12,16	100

12. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen. Aufgrund der §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragsatzung ist die Gemeinde Hemmingstedt berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragsatzung trägt die Gemeinde Hemmingstedt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Hemmingstedt Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabegesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Hemmingstedt, den

22.02.2017



- Bürgermeister -

